



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

20. März 2024

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (Verfassungsgerichtshofsgesetz – VerfGHG)

NKR-Nummer 27/2024, Staatsministerium Baden-Württemberg

— Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das vorliegende Änderungsgesetz regelt im Wesentlichen die rechtlichen Grundlagen für

- eine **elektronische Prozessaktenführung** beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg (VerfGH),
- die Eröffnung des **elektronischen Rechtsverkehrs** beim VerfGH.

Bislang arbeitet der VerfGH ausschließlich mit Papierakten und ohne elektronische Dokumentenübermittlung. Der Grund hierfür ist, dass der VerfGH als eigenständiges Verfassungsorgan den bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die elektronische Aktenführung in der Justiz und den elektronischen Rechtsverkehr nicht unterfällt.

Zentrale Norm ist § 15a VerfGHG neu, wonach auf die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) über die elektronische Dokumentenübermittlung und die elektronische Aktenführung verwiesen wird.

II. Votum

Der NKR begrüßt die geplanten Änderungen grundsätzlich. Papieraktenform und Erreichbarkeit auf dem Post- und Faxweg sind für den VerfGH nicht mehr zeitgemäß. Medienbrüche bei der Vorlage von Gerichtsakten an den VerfGH werden geschlossen.

Der NKR begrüßt im Speziellen, dass durch die Mitnutzung der bestehenden IT-Infrastruktur des Justizministeriums und den Verweis auf die Vorschriften der VwGO bewährte Verfahren und Rahmenbedingungen gewählt werden.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender und Berichterstatter